



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	30.09.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

**Besetzung der Stadtratsausschüsse und -kommissionen
Klage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der AfD-Stadtratsmitglieder
Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21.08.2020**

Anlagen:

Sachverhaltsdarstellung
Tischvorlage - Sachverhaltsdarstellung
Beschluss des BayVGH vom 07. August 2020
Beschluss des VG Ansbach vom 21. August 2020
Beschluss des VG Ansbach vom 25.09.2020

Sachverhalt (kurz):

Mit den o. g. Rechtsbehelfen will die Gruppe der AfD-Stadtratsmitglieder erreichen, dass sie in den regulären Stadtratsausschüssen und -kommissionen jeweils einen Sitz erhält. Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war sie sowohl vor dem Verwaltungsgericht Ansbach als auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erfolglos.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die AfD-Beschwerde aus formalen Gründen abgelehnt. In den Gründen seines Beschlusses vom 21.08.2020 weist er die Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf den weiteren Verfahrensgang ausdrücklich darauf hin, dass er eine frühere Rechtsprechung, die für die Entscheidungen über die Ausschussbesetzung entscheidend war, nicht mehr aufrecht erhalten wird. Der AfD darf demnach ein Ausschusssitz, der ihr ohne Ausschussgemeinschaften zustehen würde, nicht wieder genommen werden.

Vor diesem Hintergrund unterbreitete das Verwaltungsgericht Ansbach den Verfahrensbeteiligten mit Beschluss vom 21.08.2020 einen förmlichen Vergleichsvorschlag. Dieser sieht vor, dass die Zahl der Ausschussmitglieder auf 15 erhöht wird und die AfD-Stadtratsgruppe den zusätzlichen Sitz erhält.

Die Stadt Nürnberg muss dem Gericht bis 12.10.2020 mitteilen, ob sie den Vergleichsvorschlag annimmt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Für die Entscheidung, ob der Vergleichsvorschlag angenommen wird, spielen Diversity-Gesichtspunkte keine Rolle.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Beschlussvorschlag: